

Az.: 6 A 680/19
6 K 2405/16



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Görlitz
Conrad-Schiedt-Straße 2, 02826 Görlitz

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Kontrolle und Durchsuchung am 8. Oktober 2016 in B.
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Landessozialgericht Guericke

am 23. Dezember 2021

beschlossen:

Auf Antrag des Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. März 2019 - 6 K 2405/16 - zugelassen soweit er sich auf die Feststellungen des Verwaltungsgerichts, „dass die Durchsuchung des Fahrzeugs, welches der Kläger am 8. Oktober 2016 in B. geführt hat, rechtswidrig war“, „dass die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers durch die Anfertigung von Fotoaufnahmen am 8. Oktober 2016 in B. rechtswidrig war“, „dass die Anfertigung von Videoaufnahmen während der Kontrolle des Klägers am 8. Oktober 2016 in B. rechtswidrig war“ und „dass die Verweigerung der Namensnennung des die Maßnahme am 8. Oktober 2016 videografierenden Beamten rechtswidrig war“ bezieht.

Im Übrigen - soweit er sich auf die Feststellungen des Verwaltungsgerichts, dass „die von Beamten des Beklagten am 8. Oktober 2016 in B. durchgeführte ‚Verkehrskontrolle‘ rechtswidrig war“ und „dass die von den Beamten des Beklagten am 8. Oktober 2016 in B. durchgeführte Personalienfeststellung des Klägers rechtswidrig war“ bezieht - wird der Antrag abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht, soweit die Zulassung der Berufung abgelehnt wurde. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Der Kläger wendet sich im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage gegen polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Versammlung.
- 2 Am Nachmittag des 8. Oktober 2016 fand in B. auf dem K.-Markt eine als Bürgerfest „B. bleibt bunt“ bezeichnete Versammlung statt, zu welcher der Kläger zusammen mit weiteren Versammlungsteilnehmern bereits am Tag davor aus G. angereist war. Kurz vor Ende der für die Zeit von 15 Uhr bis 18 Uhr angemeldeten Versammlung kam es zu einer verbalen Konfrontation zwischen einer Gruppe innerhalb der Versammlung und einer Person aus einer Gegenveranstaltung aus dem rechten Lager. Personen dieser Gruppe sollen im Zuge der verbalen Konfrontation damit begonnen haben, sich zu verummern, nachdem sie von einer Teilnehmerin der Gegenveranstaltung, die zuvor als „Nazi“ beschimpft worden sein soll, gefilmt worden seien und sie damit gedroht

habe, Anzeige zu erstatten. Die Vollzugspolizei nahm daraufhin Kontakt mit dem Versammlungsleiter der Versammlung „B. bleibt bunt“ auf. Auf dessen Intervention nahmen die Mitglieder der Gruppe ihre Vermummung wieder ab.

- 3 Bereits am Tag davor, am 7. Oktober 2016, hatten Demonstrationen beider Lager stattgefunden, bei der sich nach Erkenntnissen der Vollzugspolizei ebenfalls eine Gruppe von Personen vermummt haben soll. Beamte des Polizeivollzugsdiensts vermuteten, dass es sich hierbei um dieselbe Gruppe handle. Um den ansonsten friedlichen Ablauf der Versammlung „B. bleibt bunt“ nicht zu gefährden, sah die Polizei davon ab, bei der Versammlung am 8. Oktober 2016 wegen der beobachteten Vermummung gegen Mitglieder der Gruppe während der Versammlung „B. bleibt bunt“ einzuschreiten. Der Versammlungsleiter erklärte die Versammlung um 18:14 Uhr als beendet.
- 4 Unmittelbar danach trat der Kläger zusammen mit den anderen Teilnehmern aus G. mit drei Kraftfahrzeugen die Heimreise nach G. an. Der Kläger war Fahrer eines der Fahrzeuge. Kurz nach Antritt der Rückreise wurden sämtliche Fahrzeuge von zwei Polizeieinsatzwagen gleich nach dem Ortsausgang von B. aus dem fließenden Verkehr heraus auf einen Parkplatz gewinkt. Ein Polizeibeamter erklärte den Fahrzeuginsassen, es handle sich um eine allgemeine Verkehrskontrolle. Der Kläger zeigte als Fahrer unter anderem seinen Ausweis vor. Nach Durchführung dieser Kontrolle wurden die übrigen Insassen aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen. Auf Vorhalt der Betroffenen, dass das keine Verkehrskontrolle mehr sei und was der Grund sei, wurde angegeben, man könne auch eine andere Rechtsgrundlage heranziehen, man sei ja im Grenzgebiet. Die noch in den Fahrzeugen befindlichen Insassen wurden aufgefordert, die Fahrzeuge zu verlassen. Sodann wurden die Kraftfahrzeuge und die Rucksäcke durchsucht. Polizeihauptkommissar (PHK) O. erklärte auf nochmalige Nachfrage zum Grund der Maßnahmen, dass am Vortag in B. Straftaten begangen worden seien und abgeklärt werden sollte, ob die Autoinsassen mit den Tätern übereinstimmten. Anschließend wurde versucht, das Gepäck den Autoinsassen, die von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machten, zuzuordnen. Alle wurden fotografiert. Ein Polizeibeamter stand mit einer Videokamera, deren Objektiv auf die Geschehnisse gerichtet war, in geringerer Entfernung. Ob Videoaufnahmen gefertigt wurden, ist zwischen den Beteiligten streitig.
- 5 Der Kläger sowie ein weiterer Zeuge haben in der mündlichen Versammlung unter Vorlage von Unterlagen angegeben, sie seien am 7. Oktober 2016 erst gegen 16 Uhr von

G. aus losgefahren und hätten in D. übernachtet. Sie seien von dort aus erstmals am 8. Oktober um die Mittagszeit nach B. aufgebrochen.

- 6 Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die von Beamten des Beklagten am 8. Oktober 2016 in B. durchgeführte „Verkehrskontrolle“, die Personalienfeststellung des Klägers, die Durchsuchung des Fahrzeuges, welches der Kläger geführt hat, die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers durch die Anfertigung von Fotoaufnahmen, die Anfertigung von Videoaufnahmen während der Kontrolle des Klägers sowie die Verweigerung der Namensnennung des die Maßnahme videogRAFierenden Beamten rechtswidrig waren.

II.

- 7 Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat im tenorierten Umfang Erfolg.
- 8 1. a) Soweit das Verwaltungsgericht Feststellungen zur Durchsuchung des vom Kläger geführten Fahrzeugs, seiner erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Anfertigung von Fotoaufnahmen, die Anfertigung von Videoaufnahmen während der Kontrolle des Klägers sowie zur Verweigerung der Namensnennung des die Maßnahme videogRAFierenden Beamten getroffen hat, ist die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 9 Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. März 2021 - 6 A 1268/18 -, juris Rn. 6 m. w. N.; vgl. auch BVerfG [K], Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 ff.).
- 10 Der Beklagte rügt zu recht, dass das Verwaltungsgericht verkannt habe, dass für den Rechtsstreit insoweit der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 VwGO) nicht eröffnet sei. Das Oberverwaltungsgericht ist entgegen der Auffassung des Klägers auch zur Prüfung des bestrittenen Rechtswegs berufen. Es entscheidet nicht über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Hauptsache, bei dem gemäß § 173 Satz 1 VwGO, § 17a Abs. 5 GVG die Zulässigkeit des beschränkten Rechtswegs

nicht geprüft wird, sondern über ein Rechtsmittel, mit dem (auch) erneut die Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend gemacht wird. Hat ein Verwaltungsgericht unter Verstoß gegen § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG nicht vorab über die Zulässigkeit des Rechtswegs befunden und hat die beklagte Partei in der Berufungsinstanz an ihrer Zuständigkeitsrüge festgehalten, muss das Oberverwaltungsgericht prüfen und entscheiden, ob der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist; § 17a Abs. 5 GVG ist in einem solchen Fall nicht anwendbar, da anderenfalls die vom Gesetz gewollte Möglichkeit, die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs auch im Fall ihrer Bejahung durch das Gericht erster Instanz von dem Rechtsmittelgericht überprüfen zu lassen, aufgrund eines Verfahrensfehlers des Gerichts abgeschnitten würde (BVerwG, Beschl. v. 28. Januar 1994 - 7 B 198.93 -, juris Rn. 5; BGH, Beschl. v. 23. September 1992 - I ZB 3/92 -, juris Rn. 15 = BGHZ 119, 246, Urt. v. 19. November 1993 - VZR 269/92 -, juris Rn. 10). Hätte das Verwaltungsgericht über den Rechtsweg vorab durch Beschluss nach § 17a Abs. 3 GVG entschieden, wäre dagegen gemäß § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht gegeben gewesen. So liegt es hier. Der Beklagte hatte bereits vor dem Verwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 15. November 2016 (S. 3/4) geltend gemacht, dass die Maßnahmen der Identitätsfeststellung und der Durchsuchung der Strafverfolgung dienen und deshalb der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben sei. Gleichwohl hat das Verwaltungsgericht über den Rechtsweg nicht vorab durch Beschluss entschieden, sondern den Verwaltungsrechtsweg im Urteil bejaht.

- 11 Wird die Polizei zur Gefahrenabwehr tätig, ist nach § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Dagegen sind die Strafgerichte für die Überprüfung von Strafverfolgungsmaßnahmen, die sich als Justizverwaltungsakte darstellen, nach § 23 Abs. 1 EGGVG oder § 98 Abs. 2 StPO entsprechend zuständig. Die hier streitigen Maßnahmen - Durchsuchung, erkennungsdienstliche Behandlung, Anfertigung von Videoaufnahmen - sind sogenannte doppel funktionale Maßnahmen. Darunter werden polizeiliche Anordnungen und Maßnahmen verstanden, die sich nicht ohne Weiteres als Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung einordnen lassen, weil sie nach Maßgabe entsprechender Befugnisnormen sowohl nach dem Polizeirecht (damals: Sächsisches Polizeigesetz [SächsPolG], heute: Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz - [SächsPDVG]) als auch nach der Strafprozessordnung (StPO) vorgekommen worden sein könnten, d. h. für die es sowohl in der StPO als auch im Sächs-PolG eine Rechtsgrundlage gibt.

- 12 Das Verwaltungsgericht ist bei der Feststellung der Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs zwar von einem zutreffenden Obersatz ausgegangen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, richtet sich der Rechtsweg für polizeiliche Maßnahmen, die nach Zielsetzung und Zweckrichtung dem präventiven oder dem repressiven Handeln zu geordnet werden können, nach dem Grund oder Ziel des polizeilichen Einschreitens und gegebenenfalls nach dessen Schwerpunkt. Danach ist zu bestimmen, ob die streitbefangenen Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung dienen (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Dezember 1974 - 1 C 11.73 -, juris Rn. 24; BayVGH, Beschl. v. 5. November 2009 - 10 C 09.2122 -, juris Rn. 12). Maßgeblich für diese Beurteilung ist, wie sich der konkrete Sachverhalt einem verständigen Bürger in der Lage des Betroffenen bei natürlicher Betrachtungsweise darstellt. Dabei muss der Sachverhalt grundsätzlich einheitlich betrachtet werden, es sei denn, einzelne Teile des Geschehensablaufs sind objektiv abtrennbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Dezember 1974 a. a. O. Rn. 24; zu polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Versammlungsgeschehen: OVG Hamburg, Beschl. v. 7. August 2018 - 4 SO 24/18 -, juris Rn. 19; NdsOVG, Beschl. v. 8. November 2013 - 11 OB 263/13 -, juris Rn. 4). Für die in der Literatur teilweise vertretene Auffassung, bei doppel funktionalen Maßnahmen der Polizei die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs oder des ordentlichen Rechtswegs nach Wahl des betroffenen Bürgers zuzulassen (vgl. z. B. Sodan, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, § 40 Rn. 618; Ehlers/Schneider, in: Schoch/Schneider, VwGO, Werkstand: 41. EL Juli 2021, § 40 Rn. 607) folgt der Senat jedenfalls für Fälle, in denen keine Abgrenzungsprobleme bestehen, nicht. Sie widerspricht jedenfalls in diesen Fällen den zwingenden gesetzlichen Regelungen der §§ 17 bis 17b GVG und für sie besteht in diesen Fällen auch kein Bedürfnis (vgl. näher BayVGH, Beschl. v. 5. November 2009 a. a. O. Rn. 11).
- 13 Nach diesem Maßstab hätte das Gericht aber für die Durchsuchung des vom Kläger geführten Fahrzeugs, seiner erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Anfertigung von Fotoaufnahmen, die Anfertigung von Videoaufnahmen vom Kläger und die damit untrennbar zusammenhängende Frage der verweigerten Namensnennung zu einer erkennbar repressiven Zielrichtung und damit zu einer Zuständigkeit der Strafgerichte kommen müssen. Es handelt sich bei diesen Maßnahmen, die auf die „allgemeine Verkehrskontrolle“ folgten, um ein gegenüber der vorangegangenen Kontrolle abtrennbares Geschehen, dem andere Rechtsgrundlagen als der zu einer allgemeinen Verkehrskontrolle ermächtigende § 36 Abs. 5 Satz 1 und 4 StVO zugrunde liegen mussten, was auch der Kläger und die übrigen Betroffenen erkannten, wie ihre Nachfragen bezüglich des Grundes der auf die Verkehrskontrolle folgenden Maßnahmen

zeigen. Nach dem für den Kläger und die übrigen Betroffenen bekannten Sachverhalt stellte sich das darauffolgende Handeln eindeutig als Handeln mit repressiver Zielrichtung dar. Zwar konnte die möglicherweise zunächst erfolgte Aussage, wonach die Maßnahme der Identitätsfeststellung der übrigen Fahrzeuginsassen auch auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden könne, weil man sich im Grenzgebiet befinde, auf eine präventive Befugnis zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Grenzgebiet zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsPolG [vgl. heute § 15 Abs. 1 Nr. 4 SächsPVDG]) hindeuten. Diese Befugnis betrifft aber allein die Identitätsfeststellung der übrigen Betroffenen; die Identität des Klägers war bereits zuvor im Rahmen der Verkehrskontrolle festgestellt worden. Die darauffolgenden Maßnahmen, die den Kläger betrafen - Durchsuchung, erkennungsdienstliche Behandlung, Videografie und die damit zusammenhängende fehlende Namensnennung - konnten auf die Befugnis des § 19 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG ersichtlich nicht gestützt werden, was den Betroffenen wohl auch bekannt war, wie ihre erneute Nachfrage zeigte. Darüber hinaus hat der Polizeibeamte T. bei seiner Zeugenvernehmung angegeben, dass er bereits vor der Identitätsfeststellung der übrigen Autoinsassen die Betroffenen darauf hingewiesen habe, dass sie „bei der Versammlung in B. aufgefallen seien“. Herr PHK O. erläuterte ihnen dann jedenfalls während der durchgeführten Durchsuchung, dass am Vortag in B. Straftaten begangen worden seien und abgeklärt werden sollte, ob die Autoinsassen mit den Tätern übereinstimmten. Angaben zu einer (auch) präventiven Zielrichtung dieser Maßnahmen machten weder Herr O. noch Herr T.. Dies ergab sich bereits aus den Angaben des Klägers, die in Einklang mit den Angaben der Zeugen in der mündlichen Verhandlung stehen. Spätestens mit der durchgeführten Durchsuchung und der Aussage des PHK O. stand für den Kläger und die übrigen Betroffenen fest, dass jedenfalls die nach der Verkehrskontrolle und Identitätsfeststellung durchgeführten Maßnahmen repressiver Natur waren. Der Grund des polizeilichen Einschreitens ist für den Betroffenen dann unschwer zu erkennen, wenn die Polizei diesen von sich aus oder auf Verlangen angibt (OVG NRW, Beschl. v. 6. August 2014 - 5 E 375/14 -, juris Rn. 5). Dass der Kläger und die übrigen Beteiligten auch tatsächlich von einer Strafverfolgungsmaßnahme ausgingen, zeigt sich daran, dass sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht (vgl. § 55 StPO) hinsichtlich des von ihnen jeweils mitgeführten Gepäcks Gebrauch machten, obwohl sie darauf - entgegen § 163a Abs. 3 Satz 2, § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO - nicht hingewiesen worden waren. Ein solches Aussageverweigerungsrecht besteht - wie es auch Laien häufig bekannt ist - als Beschuldigter in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren (§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO, § 46 Abs. 1 Satz 1 OWiG), nicht aber regelhaft bei Gefahrabwehrmaßnahmen (vgl. z. B. SächsOVG, Beschl. v. 14. Oktober

2021 - 6 A 325/19 -, juris Rn. 12 ff.). Soweit das Verwaltungsgericht darauf abstellt, dass ein als Zeuge vernommener Polizeibeamter ausgesagt habe, dass auch nach der Versammlung Zusammenstöße mit der gegnerischen Klientel befürchtet worden seien, und dass der Vorgang bei der Polizei unter dem Vorgangstyp „Gefahrenabwehr“ geführt worden sei, handelt es sich um dem Kläger und den übrigen Betroffenen während der Durchführung der Maßnahme und auch unmittelbar danach nicht bekanntgewordene Umstände. Sie können deshalb keine entscheidende Berücksichtigung finden. Der in der Literatur teilweise vertretenen Auffassung, dass es nicht auf den Sachverhalt aus Sicht des Betroffenen ankomme, sondern auf die Sicht der Polizei (vgl. Pietzner/Ronellenfitsch, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 8. Aufl. 1993, § 5 II 3 c Rn. 16), folgt der Senat nicht. Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) spricht dagegen, für die Bestimmung des Rechtswegs des Betroffenen an für ihn nicht erkennbare Umstände anzuknüpfen.

- 14 b) Hinsichtlich des Antrags, dass die Verweigerung der Namensnennung des die Maßnahme am 8. Oktober 2016 videogRAFierenden Beamten rechtswidrig war, ist die Berufung darüber hinaus wegen eines der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) zuzulassen.
- 15 Zu Recht rügt der Beklagte, das Verwaltungsgericht habe unter Verletzung der Verfahrensvorschrift des § 88 VwGO festgestellt, dass die Verweigerung der Namensnennung des die Maßnahme am 8. Oktober 2016 videogRAFierenden Beamten rechtswidrig war. Ausweislich der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung (Abdruck S. 20) hat der Bevollmächtigte im Anschluss an die Beweiswürdigung und Äußerung der Beteiligten hierzu die Anträge aus der Klageschrift vom 23. Oktober 2016 gestellt - mit Ausnahme des dort unter Nr. 6 gestellten Antrags auf Feststellung, dass die Verweigerung der Namensnennung des die Maßnahme am 8. Oktober 2016 videogRAFierenden Beamten rechtswidrig war. Indem das Verwaltungsgericht in seinem Urteil wohl versehentlich - anstatt das Verfahren insoweit gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen - festgestellt hat, dass diese Maßnahme rechtswidrig war, ist es unter Verstoß des Grundsatzes *ne ultra petita* i. S. v. § 88 VwGO über die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge hinausgegangen. Darüber hinaus hat es über einen nicht mehr rechtshängigen Antrag in der Sache entschieden. Mit der Rücknahme des angekündigten Antrags endete die Rechtshängigkeit des geltend gemachten Anspruchs; ein zu treffender Einstellungsbeschluss hat nur deklaratorische Bedeutung (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 92 Rn. 27 m. w. N.).

- 16 c) Der Rechtsstreit wird somit nach Zulassung der Berufung und Anhörung der Beteiligten - soweit noch rechtshängig - aller Voraussicht nach abzutrennen und gemäß § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG an das zuständige Strafgericht zu verweisen sein. Soweit der Antrag nicht mehr rechtshängig ist, dürfte eine Verweisung nicht in Betracht kommen. Vielmehr wird der Rechtsstreit insoweit voraussichtlich vom Senat einzustellen sein.
- 17 2. Im Übrigen - soweit die „allgemeine Verkehrskontrolle“ und die in diesem Rahmen durchgeführte Feststellung der Personalien vom Kläger angegriffen wird - bleibt der Zulassungsantrag des Beklagten ohne Erfolg. Die innerhalb der Begründungsfrist dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lassen nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (a) oder der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (b) oder eines der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangels gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (c) gegeben sind.
- 18 a) Das Urteil begegnet keinen ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit.
- 19 aa) Der Beklagte legt nicht den Anforderungen des § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO gemäß dar, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Feststellung der Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs hinsichtlich der Verkehrskontrolle ernstlichen Zweifeln begegnet. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht zutreffend von einer präventiven Maßnahme und folglich der Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs ausgegangen.
- 20 Dem Kläger und den übrigen Betroffenen wurde gesagt, es handle sich um eine „allgemeine Verkehrskontrolle“. Eine solche beruht auf § 36 Abs. 5 Satz 1 und 4 StVO, sie kann verdachtsunabhängig vorgenommen werden, dient der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs (vgl. König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl. 2021, § 36 StVO Rn. 24) und hat damit präventiven Charakter. Während ihrer Durchführung mussten der Kläger und die übrigen Betroffenen auch von einer rein präventiven Maßnahme ausgehen. Dass später Herr PHK O. und der Polizeibeamte T. in Bezug auf die nachfolgenden Maßnahmen darauf hingewiesen haben, dass diese der Straftataufklärung dienten, führt zu keiner anderen Beurteilung. Diese Aussagen bezogen sich aus Sicht der Adressaten nur auf die folgenden Maßnahmen, die ein abtrennbares Geschehen betreffen. Die Tatsache, dass auch die vorangegangene Verkehrs-

und Fahrerkontrolle nach dem Willen der Polizei eigentlich der Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dienen sollte (sog. legendierte Polizeikontrolle), führt zu keiner anderen Beurteilung, da dies für die Adressaten nicht eindeutig erkennbar war. Die repressive Zielrichtung schließt ein Gebrauchmachen von präventiven Rechtsgrundlagen nicht aus. Es gibt weder einen allgemeinen Vorrang der Strafprozessordnung gegenüber dem Gefahrenabwehrrecht noch umgekehrt. Die Polizei kann auch während eines bereits laufenden Ermittlungsverfahrens aufgrund präventiver Ermächtigungsgrundlagen zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig werden (BGH, Urt. v. 26. April 2017 - 2 StR 247/16 -, juris Ls. 2 und Rn. 25 ff. = BGHSt 62, 123). Eine „legendierte Polizeikontrolle“ mittels einer vorgetäuschten Verkehrskontrolle ist grundsätzlich zulässig (vgl. BGH, Urt. v. 26. April 2017 a. a. O.), sie muss sich aber - wie vom Verwaltungsgericht zutreffend erkannt - an den Anforderungen der eigentlich bezweckten Maßnahme, die sie der Sache nach darstellt, messen lassen (vgl. für die Verwertbarkeit im Strafrecht: § 161 Abs. 3 Satz 1 StPO sowie Müller/Römer: Legendierte Kontrollen - Die gezielte Suche nach dem Zufallsfund, NStZ 2012, 543, 547). Somit obliegt die „legendierte Polizeikontrolle“ dann der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte, wenn sie sich aus Sicht des Betroffenen als präventive Maßnahme darstellt.

- 21 Es trifft auch nicht zu, dass die Beweiswürdigung insoweit „einseitig zu Lasten des Beklagten“ erfolgte, wie der Beklagte rügt. Vielmehr steht der Sachverhalt nach den im Protokoll der mündlichen Verhandlung festgehaltenen Aussagen des Klägers und der Zeugen fest.
- 22 bb) Es werden vom Beklagten auch keine im Ergebnis durchgreifenden ernstlichen Zweifel daran dargelegt, dass das Verwaltungsgericht das Interesse des Klägers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der erledigten polizeilichen Verkehrskontrolle und der in diesem Rahmen erfolgten Personalienfeststellung (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) bejaht hat.
- 23 Die Beschwerde wendet sich zwar zutreffend dagegen, dass das Verwaltungsgericht insoweit zu Unrecht von einem Rehabilitationsinteresse und einem Eingriff in die Versammlungsfreiheit ausgegangen sein dürfte. Eine Verkehrskontrolle, die eine Identitätsfeststellung legendiert, ist allein bei objektiver Betrachtung nicht geeignet, den Betroffenen zu diskriminieren (vgl. SächsOVG, Urt. v. 19. Dezember 2019 - 3 A 851/18 -, juris Rn. 18 f.). Da die Versammlung bereits beendet war und der Kläger und die weiteren von den Maßnahmen Betroffenen sich auf der Heimreise befanden, gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass ihr Versammlungsrecht betroffen sein könnte. Der Kläger

hatte auch nicht vorgetragen, weitere Versammlungen besuchen zu wollen und durch die Kontrolle darin beeinträchtigt worden zu sein.

- 24 Das Urteil stellt sich aber insoweit im Ergebnis als richtig dar, weil der durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierte Anspruch auf effektiven Rechtsschutz es erfordert, die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung in Fällen gewichtiger, allerdings in tatsächlicher Hinsicht überholter Grundrechtseingriffe zu eröffnen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3. März 2004 - 1 BvR 461/03 -, NJW 2004, 2510, 2511; BVerwG, Urt. v. 25. Oktober 2017 - 6 A 46.16 -, juris Rn. 20; jeweils m. w. N.; W.-R. Schenke/R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke a. a. O., § 113 Rn. 145).
- 25 Auch wenn eine Identitätsfeststellung an sich keinen gewichtigen Grundrechtseingriff darstellt (SächsOVG, Urt. v. 19. Dezember 2019 a. a. O. Rn. 24), hat das Verwaltungsgericht den Sachverhalt dahingehend gewürdigt, dass angesichts der Gesamtumstände, wie der großen Anzahl von Polizeibeamten, der daraus resultierenden Wirkung nach außen sowie der darauffolgenden Maßnahmen, wie der Durchsuchung (vgl. auch: SächsOVG, Urt. v. 19. Dezember 2019 a. a. O. Rn. 25), von einem gewichtigen Eingriff auszugehen sei (für die Identitätsfeststellung bejaht auch in: OVG Hamburg, Urt. v. 23. August 2002 - 1 Bf 301/00 -, NVwZ-RR 2003, 276 f.). Damit setzt sich die Beschwerde nicht ausreichend auseinander.
- 26 cc) Der Beklagte dringt auch mit seinem Einwand, die Voraussetzungen des § 163b Abs. 1 Satz 1 StPO als Rechtsgrundlage seien gegeben gewesen, nicht durch. Diese strafprozessuale Vorschrift ist zu prüfen, weil der Senat gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten entscheidet.
- 27 Das Verwaltungsgericht hat das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 163b Abs. 1 Satz 1 StPO damit begründet, es fehle an tatsächlichen objektiven Anhaltspunkten dafür, dass der Betroffene einer verfolgbaren Straftat verdächtig sei. So sei keine Strafanzeige gegen den Kläger erfolgt. Was die Demonstration am Vortrag betreffe, fehle es an einer hinreichenden Dokumentation der betreffenden Strafvorwürfe und der Art der Tatbeteiligung des Klägers in der Verwaltungsakte sowie in der beigezogenen Ermittlungsakte. Lediglich im Sachstandsbericht vom 13. Oktober 2016 sei festgehalten worden, dass dem Zeugen T. bereits am Vortrag eine Gruppe aufgefallen sei, die sich verummumt habe. In der Anhörung hätten aber weder der Zeuge O. noch der Zeuge

T. hierzu konkrete Angaben machen können. Im Ergebnis der Beweisaufnahme bestünden zudem keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger schon am 7. Oktober 2016 in B. anwesend gewesen sei. Auch bezüglich des Versammlungsgeschehens vom 8. Oktober 2016 fehle es an einer hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass der Kläger eine strafbare Handlung begangen habe. Der beweisbelastete Beklagte habe keine hinreichende Dokumentation vorgelegen können. Aus dem Lagebericht ergebe sich, dass die Vermummungen nur kurzzeitig erfolgt seien und durch Einschreiten der Ordner sofort wieder hätten aufgelöst werden können. Im Abschlussbericht des Einsatzleiters seien etwaige Vermummungen unter Nummer 8 noch nicht einmal erwähnt worden. In der Zeugenvernehmung sei angegeben worden, dass infolge der Geringfügigkeit dieses Vorgangs kein Anlass zu Videoaufnahmen gesehen worden sei. Auch erschließe sich aus dem Lagebericht nicht, dass es sich bei dem Kläger und seinen Begleitern tatsächlich um die Gruppierung gehandelt habe, welche sich kurzzeitig verumummt hätten.

28 Mit diesen Anforderungen überdehnt das Gericht zwar zum Teil die Anforderungen an eine Identitätsfeststellung. Das Gewicht des Grundrechtseingriffs ist verhältnismäßig gering, da die Identitätsfeststellung weder heimlich noch anlasslos erfolgt und die Persönlichkeitsrelevanz der im Zusammenhang mit einer Identitätsfeststellung erhobenen Informationen von vornherein begrenzt ist (vgl. BVerfG [K], Beschl. v. 24. Juli 2015 - 1 BvR 2501/13 -, juris Rn. 12). Die Anforderungen an ihre Zulässigkeit dürfen deshalb nicht überspannt werden. Für eine Identitätsfeststellung ist ein Anfangsverdacht, der Anlass zum Einschreiten gibt und zur Erforschung des Sachverhaltes verpflichtet, erforderlich, aber auch ausreichend (BGH, Urt. v. 17. Februar 2016 - 2 StR 25/15 -, juris Rn. 13). Richtet sich ein Anfangsverdacht - wie hier - gegen einzelne, noch nicht ermittelte Mitglieder einer bestimmten Gruppe, wird die Identitätsfeststellung aller potentiell verdächtigen Gruppenangehörigen regelmäßig zulässig sein. Hier fehlte es aber - wie vom Verwaltungsgericht in der Folge zutreffend ausgeführt - an zureichenden Anhaltspunkten dafür, dass es sich beim Kläger und seinen Begleitern tatsächlich um die Gruppierung gehandelt hat, die sich bei der Demonstration kurzzeitig verumummt hatten. Diese Begründung des Gerichts stellt die Beschwerde nicht infrage.

29 Das Urteil stellt sich unabhängig davon auch deshalb im Ergebnis insoweit als zutreffend dar, weil die Identitätsfeststellung und die folgenden Maßnahmen nicht geeignet waren, zur Entkräftung oder Erhärtung eines unterstellten Anfangsverdachts gegen den Kläger oder andere Gruppenmitglieder weitere Erkenntnisse zu liefern. Wie vom

Verwaltungsgericht festgestellt und vom Beklagten in der Beschwerde nicht substantiiert in Zweifel gezogen, existierten von der verummten Gruppe keine Fotos, Videoaufzeichnungen oder Personenbeschreibungen. Weder die Identitätsfeststellung noch die in der Folge getroffenen Maßnahmen waren deshalb geeignet, einen möglichen Anfangsverdacht gegen die Gruppe zu entkräften oder zu erhärten. Allein die Hoffnung, „Zufallsfunde“ bei der Identitätsfeststellung oder bei den in der Folge getroffenen Maßnahmen zu erlangen, rechtfertigt den mit der Identitätsfeststellung verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht.

- 30 b) Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache zuzulassen.
- 31 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2020 - 6 A 1182/18 -, juris Rn. 19; st. Rspr.).
- 32 Die hier maßgeblichen Fragen sind in der Rechtsprechung geklärt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Buchstabe a verwiesen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich entgegen der Ansicht der Beklagten nicht schon daraus, dass sich die mündliche Verhandlung über sechs Stunden hingezogen hat und die darauffolgende Verhandlung der Kammer sich um vier Stunden verspätet hat. Die Dauer der mündlichen Verhandlung war ersichtlich allein der umfangreichen Zeugenvernehmung geschuldet, die der Aufklärung des Sachverhalts diene. Auch aus dem Umstand, dass dem Beklagten sowohl die Niederschrift als auch die Urteilsgründe erst am 24. Mai 2019 zugegangen sind, lässt sich nicht schlussfolgern, dass die Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht von deutlich überdurchschnittlicher Schwierigkeit ist. Eine spätere Zustellung kann auf verschiedenen Gründen, wie einer Arbeitsüberlastung der Kammer oder einer Urlaubsabwesenheit des Berichterstatters beruhen, und lässt deshalb Rückschlüsse auf die Schwierigkeit der Rechtssache nichts zu.
- 33 c) Die Berufung ist auch nicht wegen eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen.
- 34 aa) Der Beklagte kann sich nicht auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs berufen (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO).

- 35 Im Kern gewährleistet der in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör zweierlei. Zum einen muss der Beteiligte Gelegenheit haben, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht alles vorzutragen, was aus seiner Sicht zu seiner Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig ist (BVerfG, Beschl. v. 3. Juli 2001 - 1 BvR 1043/00 -, juris Rn. 11). Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird daher durch Maßnahmen und Unterlassungen verletzt, die den Beteiligten daran hindern, sich zu äußern. Namentlich müssen die Prozessparteien die Möglichkeit erhalten, den Vortrag des wesentlichen Inhalts der Akten (§ 103 Abs. 2 VwGO), die Hinweise und Fragen des Gerichts bei der anschließenden Erörterung der Sache (§ 104 Abs. 1 und 2 VwGO) sowie die Ausführungen der Gegenseite zu hören und dazu Stellung zu nehmen (§ 103 Abs. 3 VwGO). Dies gilt unabhängig davon, ob die Beteiligten die Möglichkeit zur schriftsätzlichen Vorbereitung (§ 86 Abs. 4 VwGO) genutzt haben (BVerwG, Urt. v. 3. Juli 1992 - 8 C 58.90 -, juris Rn. 8). Zum anderen soll der Anspruch auf rechtliches Gehör als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben. Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet daher das Gericht, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (BVerfG, Beschl. v. 8. Oktober 1985 - 1 BvR 33/83 -, juris Rn. 18; SächsOVG, Beschl. v. 7. Juli 2021 - 6 A 295/18.A -, juris Rn. 3).
- 36 Eine Gehörsrüge erfordert regelmäßig die substantiierte Darlegung dessen, was die Prozesspartei bei ausreichender Gehörsgewährung noch vorgetragen hätte und inwiefern dieser weitere Vortrag zur Klärung des geltend gemachten Anspruchs geeignet gewesen wäre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. April 2005 - 1 B 161.04 -, juris Rn. 3; v. 19. August 1997 - 7 B 261.97 -, Buchholz 310 § 133 VwGO Nr. 26 = NJW 1997, 3328). Voraussetzung für eine erfolgreiche Rüge ist zudem stets die (erfolglose) vorherige Ausschöpfung sämtlicher verfahrensrechtlich eröffneten und nach Lage der Dinge tauglichen Möglichkeiten, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Wird dies von einem Beteiligten versäumt, ist sein Gehörsanspruch nicht verletzt (BVerwG, Urt. v. 3. Juli 1992 a. a. O. Rn. 9).
- 37 Nach diesem Maßstab ist keine Gehörsverletzung dargetan. Der Beklagte macht nicht geltend, dass bestimmtes, von ihm in den Prozess eingeführtes Vorbringen vom Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt worden wäre und zu welchem Ergebnis eine Berücksichtigung geführt hätte. Er hatte auch Gelegenheit, seinen Rechtsstandpunkt dar-

zustellen. Es mag zwar sein, dass es das Verwaltungsgericht versäumt hat, dem Sitzungsvertreter des Beklagten vor der Zwischenberatung die Möglichkeit einzuräumen, auf den aus seiner Sicht langen Vortrag des Bevollmächtigten des Klägers zur Zulässigkeit des von ihm beschrittenen Rechtswegs zu erwidern und seine Sicht der Dinge darzustellen. Der Beklagtenvertreter hätte es aber in der Hand gehabt, sich in der Folge durch entsprechende Anträge gegenüber der Vorsitzenden bis zum Ende der mündlichen Verhandlung hierzu Gehör zu verschaffen. Insbesondere hätte er auch die Zulässigkeit des Rechtswegs nochmals rügen können.

38 bb) Entgegen der Ansicht des Beklagten ist auch kein beachtlicher Verfahrensfehler i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO darin zu erkennen, dass der Zeuge T. vom Verwaltungsgericht über das mitgeteilte Beweisthema hinaus vernommen wurde. Im Ladungsschreiben vom 29. Oktober 2018 war ihm mitgeteilt worden, dass er als Zeuge zu den Vorgängen bei der Demonstration in B. am 7. Oktober 2016 gehört werden solle. Dass auch eine Vernehmung zu den Vorgängen bei der Demonstration am Folgetag, zu denen er in der Beweisaufnahme vom 13. März 2019 ebenfalls befragt wurde, erfolgen sollte, war der Ladung nicht zu entnehmen.

39 Zutreffend weist der Beklagte zwar darauf hin, dass die Ladung eines Zeugen nach § 98 VwGO i. V. m. § 377 Abs. 1 Nr. 2 ZPO den Gegenstand der Vernehmung enthalten muss. Der Beklagte legt aber nicht dar, inwiefern ein entsprechender Mangel auf das Urteil von Einfluss gewesen sein soll. Mit der Angabe des Vernehmungsgrundes soll dem Zeugen eine Vorbereitung der Aussage durch Auffrischung seiner Erinnerung ermöglicht werden. Inhaltliche Mängel der Ladung befreien den Zeugen jedoch nicht von der Pflicht zu erscheinen und auszusagen; sie können jedoch Zwangsmaßnahmen gegen den Zeugen entgegenstehen und ggf. einen Entschuldigungsgrund darstellen (Greger, in: Zöller, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 377 Rn. 2 f.). Hier ist der Zeuge erschienen und hat umfangreiche Aussagen auch zum Geschehen am 8. Oktober 2016 gemacht ohne den Mangel bei der Mitteilung des Beweisthemas zu rügen. Dass er sich nicht ausreichend auf seine Aussage vorbereiten konnte, macht weder er noch die Beschwerde geltend noch gibt es hierfür sonst Anhaltspunkte.

40 Es kann deshalb offenbleiben, ob die Angabe nur des 7. Oktobers und nicht des Folgetags überhaupt einen Fehler bei der Angabe des Beweisthemas darstellt. Ebenso kann offenbleiben, ob ein unterstellter Fehler bei der Angabe des Beweisthemas, der auf das Urteil von Einfluss sein kann, zu den der Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts unterliegenden Verfahrensmängeln zählt, deren Verletzung allein die Zulassung

der Berufung rechtfertigen kann, oder ob es sich bei der Angabe des Beweisthemas auf der Zeugenladung um eine prozessleitende Verfügung im Sinne von § 146 Abs. 2 VwGO (vgl. hierzu Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 146 Rn. 21) handelt, die nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann, deshalb gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 512 ZPO auch nicht der Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts unterliegt (tendenziell zweifelnd bei Maßnahmen gegenüber Dritten: W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke a. a. O. § 146 Rn. 13) und daher allein einen Verfahrensfehler nicht begründen kann.

- 41 cc) Die Berufung ist auch nicht wegen einer Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 5, § 138 Nr. 5 VwGO, § 169 GVG). Gemäß § 138 Nr. 5 VwGO ist ein Urteil stets als auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen, wenn das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind. In dem von § 55 VwGO in Verbindung mit § 169 Satz 1 GVG geforderten Sinne „öffentlich“ ist eine mündliche Verhandlung stets schon dann anzusehen, wenn sie in Räumen stattfindet, die während der Dauer der Verhandlung grundsätzlich jedermann zugänglich sind. Dass der Sitzungssaal im Fachgerichtszentrum Dresden am 13. März 2019 während der von 9:15 Uhr bis 15:16 Uhr dauernden mündlichen Verhandlung nicht jedermann zugänglich gewesen ist, wird vom Beklagten nicht behauptet und ist aus der gefertigten Niederschrift auch nicht ersichtlich.
- 42 Nicht nachvollziehbar ist für den Senat, wie der Beklagte eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes aus dem Umstand ableiten will, dass die Vorsitzende dem Zeugen O. und dessen von ihm zur Rechtsberatung eigens hinzugezogenen Rechtsbeistand „noch auf der Türschwelle stehend mit entsprechenden Vorhaltungen“ begegnet sein soll, als diese nach der bis 12:27 Uhr dauernden Unterbrechung der Sitzung den Sitzungssaal zur Fortsetzung der Anhörung des Zeugen O. wieder betreten haben sollen. Dies mag auf der Sorge beruht haben, dass sich die im Abstand wartenden Zeugen mit dem Rechtsbeistand hinsichtlich ihrer Aussagen abgestimmt haben könnten. Jedenfalls wurde auch der Rechtsbeistand des Zeugen nicht daran gehindert, den Sitzungssaal nach der bis 12:27 Uhr dauernden Sitzungsunterbrechung zu betreten, um der weiteren Anhörung des Zeugen O. zu folgen. Soweit der Beklagte mutmaßt, das Verwaltungsgericht habe „die rechtswidrige Vorgehensweise des Prozessbevollmächtigten des Klägers“, nicht nur gedeckt, sondern einseitig gefördert, erschließt sich ebenfalls nicht, weshalb der Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt sein soll. Der Senat ver-

mag auch keine rechtswidrige Vorgehensweise darin zu erkennen, dass der Bevollmächtigte des Klägers eine Bekannte des Klägers gebeten haben soll, dem Zeugen O. am Ende des ersten Teils seiner Aussage in den Abstand zu folgen und zu beobachten, ob und mit wem vom Zeugen O. draußen vor dem Sitzungssaal Gespräche geführt werden.

43 3. Die Kostenentscheidung beruht - soweit die Berufung nicht zugelassen wurde - auf § 154 Abs. 2 VwGO.

44 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird - soweit die Berufung zugelassen wurde - als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer

öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,

juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dehoust

Groschupp

Guericke